

Verfolgt, „arisiert“, wiedergutmacht?

Wie aus dem Warenkonzern Hermann Tietz Hertie wurde

Von Johannes Bähr und Ingo Köhler

Zusammenfassung

Wie kaum eine andere Branche waren Warenhausunternehmen vom Rassenwahn der Nationalsozialisten betroffen. Da fast alle größeren Warenhausketten von jüdischen Inhabern oder Vorstandsmitgliedern geleitet wurden, galten sie der antisemitischen Hetze als Symbol für den vermeintlich negativen Einfluss des Judentums auf die Wirtschaft und Gesellschaft. Besonders verfeimt war der Name „Hermann Tietz“, der für eine der größten Erfolgsgeschichten des deutschen Einzelhandels stand. Boykotte, Schmierereien und gewalttätige Übergriffe hatten Warenhäuser auch schon vor der Machtübernahme der Nationalsozialisten reichlich erlitten, doch spätestens im Frühjahr 1933 gab es gegen solche Übergriffe keinen Schutz mehr, und die neuen Machthaber ließen keinen Zweifel daran, dass jüdische Warenhausunternehmer ausgeschaltet würden. Die Familie Tietz verlor dadurch Ende 1934 nach mehr als 50 Jahren ihren Konzern – nicht wegen wirtschaftlicher Probleme, eines Geschäftskalküls ihrer Gläubigerbanken oder Anfeindungen aus dem Einzelhandel, sondern wegen ihres jüdischen Glaubens.

Diese „Arisierung“ und ihre Folgen blieben lange in Vergessenheit. Der Konzern erhielt nach der zwangsweisen Verdrängung der Familie Tietz den von Hermann Tietz abgeleiteten Namen Hertie Waren- und Kaufhaus GmbH und entwickelte nach der Übernahme durch den 1933 bestellten Geschäftsführer Georg Karg eine neue Identität. Nachdem 1949 das von der Familie Tietz gegen Hertie eingeleitete Restitutionsverfahren zu einem Vergleich geführt hatte, der beide Seiten in eine geschäftliche Verbindung brachte, konnte die belastete Vergangenheit als materiell scheinbar „wiedergutmacht“ betrachtet und die tiefergehende Frage nach einer moralischen Schuld weiter verdrängt werden. Bei Hertie wurde sie mit Legenden beschönigt, die von einem freiwilligen Verkauf des Hermann Tietz-Konzerns und einer großzügigen Abfindung an die Familie Tietz zu berichten wussten. Eine Aufarbeitung der „Arisierung“ und ihrer Folgen wurde auch später, als die Rolle von Unternehmen im Nationalsozialismus kritisch hinterfragt wurde, nicht geleistet. Die Warenhausunternehmen hatten sich nicht wie die Großindustrie und die Großbanken Klagen aus dem Ausland zu stellen, und der Hertie-Konzern existierte inzwischen nicht mehr. Nachdem Hertie 1993 an die Karstadt AG verkauft worden war, begann auch die Geschichte dieses Unternehmens in der Versenkung zu verschwinden.

Die drei von Georg Karg und seinen Nachfahren gegründeten Stiftungen sahen sich primär der eigenen Familiengeschichte verpflichtet, entschlossen sich aber nicht zu einer

Aufarbeitung der NS-Vergangenheit. Lediglich in einer Studie über das von Hertie nach dem Krieg übernommene Warenhausunternehmen Wertheim wurde auf einigen Seiten die „Arisierung“ des Hermann Tietz-Konzerns beschrieben. Erst eine 2018 entstandene Initiative von Studierenden und Alumni der Hertie School, brachte die Geschichte von Hermann Tietz ins Licht der Öffentlichkeit. Die Initiative drängte ihre Hochschule und deren Träger, die von der Familie Karg gegründete Gemeinnützige Hertie-Stiftung, dazu, sich der belasteten Vergangenheit zu stellen und Hermann Tietz ein ehrenvolles Gedenken zuteilwerden zu lassen. Als die kritischen Fragen der Initiative dann auch in den Medien gestellt wurden, beauftragte die Gemeinnützige Hertie-Stiftung im Herbst 2020 die Gesellschaft für Unternehmensgeschichte, die „Arisierung“ des Hermann Tietz-Konzerns und die Rolle von Hertie in der NS-Zeit umfassend in wissenschaftlicher Unabhängigkeit zu untersuchen.

So liegt jetzt nach fast 90 Jahren erstmals eine Studie vor, die unter Auswertung umfangreichen Quellenmaterials aus Archiven und privaten Überlieferungen ein schlüssiges Gesamtbild zeichnet. Die Untersuchung beschränkte sich dabei nicht auf die „Arisierung“ im engeren Sinn, sondern bezieht auch die Folgeschichte in der Nachkriegszeit mit ein, die Restitutionsverfahren, den Vergleich zwischen der Familie Tietz und Hertie und die sich daraus ergebenden Begegnungen zwischen beiden Seiten.

Der Hermann Tietz-Konzern vor 1933

Die Studie spannt also einen weiten analytischen Bogen, der mit einer Einführung in die Geschichte und in den Aufbau des Hermann Tietz-Konzerns beginnt. Durch innovative Geschäftsmethoden wurde aus dem 1882 von Oscar Tietz gegründeten, nach seinem Onkel Hermann benannten Weißwarengeschäft im ostthüringischen Gera ein Warenhauskonzern. Mit der frühzeitigen Eröffnung von Warenhäusern, definiert als großflächige Kaufhäuser mit einem Sortiment aus unterschiedlichen Warengruppen, trug Tietz dazu bei, das Konsumverhalten in deutschen Großstädten zu revolutionieren. Am Ende des Kaiserreichs war die Firma Hermann Tietz dem Umsatz nach der größte Warenhauskonzern des Landes. Später lag sie nach der Rudolph Karstadt AG und vor der von Oscar Tietz' älterem Bruder begründeten Leonhard Tietz AG an zweiter Stelle. Zwischen den beiden Tietz-Konzernen bestand schon frühzeitig eine Marktabgrenzung. Während Leonhard Tietz im Westen des Reichs, vor allem im Rheinland, expandierte, errichtete Hermann Tietz Filialbetriebe in Thüringen, Westsachsen, Süddeutschland, Hamburg und Berlin.

Ab der Jahrhundertwende wurde die sich zur Warenhausmetropole entwickelnde Reichshauptstadt zum Schwerpunkt des Konzerns, der nun auch seinen Firmensitz in Berlin hatte. Populär wurde Hermann Tietz gleichermaßen durch Warenhäuser in Arbeitervierteln wie durch luxuriöse Konsumtempel in Berlin (Leipziger Straße, 1900 eröffnet; Kaufhaus des

Westens/KaDeWe, 1926 übernommen) und Hamburg (1912 eröffnet). Bis 1932 nahm die Zahl der Hermann Tietz-Warenhäuser auf 20 zu, davon entfiel die Hälfte auf Berlin.¹

Der Hermann Tietz-Konzern wies einige Besonderheiten auf, deren Verständnis wichtig ist, weil sie den Prozess der „Arisierung“ beeinflussten. Dazu gehört, dass Hermann Tietz auch als großer Warenhauskonzern die Rechtsform einer Personengesellschaft behalten hat. Anders als die Aktiengesellschaften Leonhard Tietz, Wertheim und Karstadt blieb die Firma eine offene Handelsgesellschaft (OHG) mit persönlich haftenden Gesellschaftern. Ein weiteres Merkmal des Hermann Tietz-Konzerns war, dass zu ihm ein Netz von mehr als 20 Grundstücks-, Handels-, und Fabrikationsgesellschaften gehörte, das von außen kaum zu überblicken war. Das Familien- und Firmenvermögen war in diesen Gesellschaften nicht strikt voneinander getrennt, da nach dem Verständnis der Familie Tietz beides eine Einheit bildete.

Besonderes Gewicht hatten die Grundstücksgesellschaften, auf die rund zwei Drittel der Aktiva des Konzerns entfielen. Diese Gesellschaften machten auch den Reichtum der Familie Tietz aus, die wie viele Warenhauseigentümer ihr Vermögen in den Grundstücken der Warenhäuser und anderen Immobilien angelegt hatten. Ein Teil der Grundstücksgesellschaften war für die Gebäude großer Warenhäuser gegründet worden, andere hielten Wohn- und Geschäftshäuser, die als Areal für ein zukünftiges Warenhaus oder im Zuge der Berliner Grundstücksspekulation erworben worden waren. Die bedeutendste dieser Gesellschaften war die Deutsche Boden AG mit einem umfangreichen Immobilienbesitz am Berliner Kurfürstendamm.

Nach dem Tod des Unternehmensgründers 1923 wurde die Firma Hermann Tietz von den beiden Söhnen und dem Schwiegersohn von Oscar Tietz geleitet, den persönlich haftenden Gesellschaftern Georg Tietz, Martin Tietz und Dr. Hugo Zwillingen. Als stille Gesellschafter gehörten der Firma Oscars Witwe Betty und ihre Tochter Elise Zwillingen an. Betty Tietz, deren Bedeutung größer war als es von außen wahrgenommen wurde, hielt innerhalb der Familie den größten Beteiligungsbesitz.

In einer Zeit raschen Wachstums der Warenhäuser und einer zunehmenden Konzentration innerhalb der Branche entschlossen sich die Hermann Tietz-Inhaber im Dezember 1926 zum Kauf des Berliner Konzerns A. Jandorf. Durch diese Übernahme, für die Hermann Tietz schätzungsweise zwischen 40 und 50 Mio. RM zahlte, stiegen jedoch auch die Kreditschulden des Unternehmens. Die Firma geriet daher mit erheblichen finanziellen Belastungen in die im Herbst 1929 einsetzende Weltwirtschaftskrise. Die Umsatzrückgänge brachten die Warenhäuser in den folgenden Jahren unter Druck. Sie waren schon durch ihr Geschäftsmodell gegen Liquiditätsengpässe anfällig, weil die Lieferanten bezahlt werden mussten, bevor die Ware an die Kunden verkauft werden konnte und diese Spanne nur mit Warenkrediten zu überbrücken war. Zur Geschäftsentwicklung der Hermann Tietz OHG in diesen Jahren liegen keine Bilanzen vor, da das Unternehmen als Personenunternehmen nicht publikationspflichtig war. Doch geriet der Konzern zweifellos in Liquiditätsschwierigkeiten,

¹ Einen Überblick über den Hermann Tietz-Konzern bietet der zum 50-jährigen Firmenjubiläum erschienene Band: Hermann Tietz. Der größte Warenhauskonzern Europas im Eigenbesitz, Berlin 1932.

nachdem man sich im Frühjahr 1932 mit einem Sonderverkauf zum 50-jährigen Firmenjubiläum überhoben hatte. Gläubigerbanken und Lieferanten wurden nun misstrauisch, zumal die Finanzlage der Firma völlig intransparent war. Die Deutsche Bank soll damals Hermann Tietz die Kredite gesperrt haben.

Nach dem Krieg wurde im Rahmen der Restitutionsverfahren seitens Hertie behauptet, die Familie Tietz hätte ihren Konzern abgegeben, weil dieser in der Weltwirtschaftskrise durch die hohe Verschuldung in eine ausweglose Lage geraten wäre. Tatsächlich konnte dieser später als „Zahlungsschlappe“ bezeichnete Einbruch aber überwunden werden. Das Vermögen des Konzerns war durch den umfangreichen Immobilienbesitz immer noch größer als die Schulden, die also weiterhin gedeckt werden konnten. Anders als die noch höher verschuldete Karstadt AG, die 1932 nur durch einen 25-Mio.-Kredit vor dem Zusammenbruch gerettet werden konnte, musste Hermann Tietz während der Weltwirtschaftskrise nicht gestützt werden.

Nationalsozialistischer Terror und Beginn der „Arisierung“

Es steht außer Zweifel, dass der Konzern der Familie Tietz erst durch die von den Nationalsozialisten im Frühjahr 1933 herbeigeführte Warenhauskrise an den Rand des Zusammenbruchs gebracht wurde. Die bereits in den 1920er Jahren einsetzenden Übergriffe gegen „jüdische“ Geschäfte und insbesondere gegen Warenhäuser schwollen nach der nationalsozialistischen Machtübernahme zu einem kontinuierlichen Terror an. Mit dem von der NSDAP-Führung zum 1. April 1933 ausgerufenen nationalen „Judenboykott“ wurden die Kampagnen des Kampfbunds für den gewerblichen Mittelstand zu einer Leitlinie der Machthaber. Vor mit Hakenkreuzen beschmierten Warenhäusern des Hermann Tietz-Konzerns wurden an diesem Tag Parolen wie „Juden raus“ und „Tod den Judenhetzern“ plakatiert. Der Boykott vom 1. April 1933 wird mitunter als wenig erfolgreich beschrieben, weil er nach einem Tag abgebrochen wurde. Tatsächlich handelte es sich aber nur um eine Welle in einer Flut antisemitischen Terrors, die schon Jahre zuvor begonnen hatte und sich noch lange fortsetzen sollte.

Für die Warenhausunternehmen war dies eine Katastrophe. Noch schlimmer als die unmittelbaren Folgen der Boykotte traf sie, dass nun die Zukunft der gesamten Kaufhausbranche in Frage stand. Ein nicht geringer Teil des Publikums kaufte auch ohne Boykott nicht mehr bei „jüdischen“ Warenhäusern ein. Bei Hermann Tietz brach der Umsatz im April 1933 um mehr als 40 Prozent ein, in der gesamten Warenhausbranche 1933 um 20 Prozent. Aufgrund dieser durch offen antijüdische Diskriminierung politisch herbeigeführten Krise geriet der wegen der Weltwirtschaftskrise bereits angeschlagene Hermann Tietz-Konzern in massive Zahlungsschwierigkeiten. Im Mai 1933 konnten die Lieferanten und die Gläubigerbanken nur noch durch die Verpfändung privater Anteile von Betty Tietz stillgehalten werden, dann drohte das Geld für die Gehälter und Löhne auszugehen. Bei den Banken wurde nun damit gerechnet, dass Hermann Tietz ohne einen zweistelligen Millionenkredit Ende Juni 1933 die Zahlungen einstellen musste. Dabei ging man auch im

Reichswirtschaftsministerium davon aus, dass das Unternehmen „bilanzmäßig gesund“ war, und sich „nur in vorübergehenden Schwierigkeiten“ befand.²

Der Boykott vom 1. April bildete zugleich den Auftakt zur „Arisierung“ der Warenhauskonzerne. Bei der Leonhard Tietz AG musste schon an diesem Tag Alfred Leonhard Tietz, der Vetter von Georg und Martin, auf Druck der Partei und der Banken zurücktreten. Drei Monate später übernahm ein Bankenkonsortium die Mehrheit des Aktienkapitals. Es war jetzt nur noch eine Frage der Zeit, bis die Politik mit Unterstützung der Banken auch bei der Hermann Tietz OHG auf eine „Arisierung“ drängen würde. Die Inhaber des Unternehmens lehnten es ab, darüber zu verhandeln, doch die zunehmenden Liquiditätsprobleme, in die ihr Unternehmen durch die nationalsozialistischen Kampagnen getrieben worden war, machte sie erpressbar. Die Banken waren nicht bereit, Hermann Tietz mit einem dringend benötigten Millionenkredit zu stützen. Ihnen ist vorzuwerfen, dass sie sich mit dieser Verweigerungshaltung bewusst und vorausseilend den Erwartungen des Regimes anpassten. Doch ist das nunmehr einsetzende Kesseltreiben gegen Hermann Tietz den Machthabern anzulasten. Aus der Sicht der Banken konnte der Konzern keine verlässlichen Sicherheiten mehr bieten, nicht wegen seiner Schulden, sondern weil die Weiterexistenz eines „jüdischen“ Warenhausunternehmens politisch gefährdet war. Solange dieses Risiko bestand, war keine Bank bereit, einen Millionenkredit zu vergeben, auch nicht die Akzeptbank, ein unter Beteiligung des Reichs gegründetes Institut, das auf die Stützung angeschlagener Unternehmen spezialisiert war und 1932 bereits die Karstadt AG gerettet hatte. Als die Hermann Tietz-Inhaber bei der Akzeptbank einen Kredit in zweistelliger Millionenhöhe beantragten, machte die Akzeptbank eine Zusage von einer ausdrücklichen Einwilligung der Reichsregierung abhängig.

Obwohl sich die Liquiditätskrise dramatisch zuspitzte, widersetzte sich die Familie Tietz zunächst dem Druck zur „Gleichschaltung“ ihres Unternehmens. Erklärungen aus der Nachkriegszeit zufolge wurden die persönlich haftenden Gesellschafter Georg Tietz, Martin Tietz und Hugo Zwillenberg daraufhin am 22. Juni 1933 unter einem Vorwand ins Nobelhotel Adlon gelockt und dort so lange in einem Zimmer eingesperrt, bis sie „einwilligten“.³ Wenige Tage später erhielt Hermann Tietz von der Akzeptbank einen Überbrückungskredit, doch der rettende Millionenkredit konnte nur mit Zustimmung Hitlers bewilligt werden und wurde damit zu einer politischen Grundsatzfrage. Hitler weigerte sich zunächst, einen „jüdischen“ Warenhauskonzern zu stützen, lenkte dann aber am 4. Juli 1933 im Zuge eines Schwenks zu einer wirtschaftsnäheren Politik, wie sie der neue Reichswirtschaftsminister Kurt Schmitt vertrat, ein. Flankierend verbot die NSDAP-Führung wenige Tage später den Mitgliedern der Partei weitere Aktionen gegen Warenhäuser. Dieser Strategiewechsel war taktisch motiviert und jederzeit reversibel, doch waren Kredite an Warenhausunternehmen damit zumindest vorläufig politisch abgesichert. Erst jetzt waren die Banken am Zug. Anders als später

² Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Reichsministeriums, 23.6.1933, in: Bundesarchiv Berlin, R 43 II/369, Bl. 18.

³ Walter Schmidt/Hans Aldenhoff an die Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Berlin, August 1950, 9, in: Leo Baeck Institute, Jasen Tietz Collection, AR 25956, Box 2, Akte 22.

vermutet wurde, hatten sie nicht zielstrebig auf eine „Arisierung“ der Firma Hermann Tietz hingearbeitet. Erst im Juni 1933, quasi in letzter Stunde, hatten sie damit begonnen, in Abstimmung mit dem Reichswirtschaftsministerium eine Strategie zu entwickeln.

Die Inhaber der Firma Hermann Tietz konnten als persönlich haftende Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft nicht wie Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft zum Rücktritt gezwungen werden. Da sie mit ihrem persönlichen Vermögen für die Schulden des Unternehmens hafteten, konnten sie erst nach einer aufwendigen Verrechnung der Verbindlichkeiten verdrängt werden und waren nach einem Ausscheiden aus der Haftung für die Schulden des Unternehmens zu entlassen. Dieses Verfahren erforderte eine Bilanzierung der bislang nicht genau ausgewiesenen Schuldenlast, eine Aufteilung zwischen den vermischt gehaltenen privaten Beteiligungen der Familie Tietz und dem Firmenvermögen sowie eine dezidierte Bewertung der Vermögensobjekte. Und wer wollte schon anstelle der Inhaber als Gesellschafter in die Haftung eintreten?

Das Reichswirtschaftsministerium überließ es den Banken, dafür eine Lösung zu finden. In längeren Besprechungen einigte sich das Gläubigerkonsortium unter Führung der Dresdner Bank und dem ihr nahestehenden Bankhaus Hardy & Co. darauf, die „Arisierung“ der Hermann Tietz OHG mittels einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) zu betreiben, die als persönlich haftender Gesellschafter unter Verdrängung eines Mitglieds der Familie Tietz in das Unternehmen eintreten würde. Diese GmbH der Banken wurde am 24. Juli 1933 gegründet. Benannt nach der seit langem bei Hermann Tietz vertriebenen Eigenmarke „Hertie“ firmierte sie als Hertie Kaufhaus-Beteiligungs GmbH. Gesellschafter wurden der Hermann Tietz-Prokurist Georg Karg und ein weiterer Mitarbeiter der Konzernzentrale, Helmut Friedel, mit einem vom Bankenkonsortium aufgebrauchten Stammkapital. Karg wurde zugleich zum Geschäftsführer bestellt, gemeinsam mit dem als Vertrauensmann der Banken geltenden Trabart von der Tann.⁴

Die Hertie Kaufhaus-Beteiligungs GmbH hatte, wie Karg es später einmal formulierte, den Charakter eines „Gläubigerausschusses“.⁵ Wie in einem Insolvenzverfahren sicherten sich die Gläubiger die Aufsicht über das Unternehmen. Bestimmend war der von dem Bankenkonsortium gestellte Verwaltungsbeirat, der über weitreichende Befugnisse gegenüber der Geschäftsführung verfügte. Als größte Gläubigerin dominierte die Gruppe Dresdner Bank/Hardy & Co. gemeinsam mit der Deutschen Bank den Beirat. Den Vorsitz übernahm Charly Hartung, ein Teilhaber von Hardy & Co. Die Zusammensetzung des Gremiums vermittelt ein Bild davon, wie breit der Kreis der Beteiligten war. Dem Gläubigerkonsortium gehörten auch vier „jüdische“ Privatbanken an, denen keine Alternative zu dieser Lösung blieb. Drei der sieben Mitglieder des ersten Hertie-Beirats, darunter auch der Vorsitzende Hartung, wurden später selbst als „Nichtarier“ verfolgt. Obwohl die Hertie GmbH ausschließlich zur „Arisierung“ des Hermann Tietz-Konzerns gebildet wurde, gehörte kein

⁴ Gesellschaftsvertrag, 24. Juli 1933 (Abschrift), in: Bundesarchiv Berlin, R 8119F/11483.

⁵ Georg Karg, Entwurf (Anlage zum Schreiben an Carl Goetz), 16.6.1936, in: Historisches Archiv der Commerzbank, 500-111656.

Mitglied ihres Beirats der NSDAP an, die beiden Geschäftsführer Karg und von der Tann waren ebenfalls nicht in der Partei und traten auch später nicht ein.

Die Gläubigerbanken hatten sich in Abstimmung mit dem Reichswirtschaftsministerium darauf geeinigt, bei der „Arisierung“ der Hermann Tietz OHG in zwei Schritten vorzugehen. Zunächst sollte die Geschäftsführung durch den Eintritt von Hertie als persönlich haftender Gesellschafter „gleichgeschaltet“ werden. Nach der Bilanzierung des Firmenvermögens und des Schuldenstandes sollte dann die zwangsweise Verdrängung der Familie Tietz durch eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Gesellschaftern erfolgen. Durch dieses Verfahren blieb die Familie auch nach der faktischen Ausschaltung aus der Geschäftsführung zunächst noch in der Haftung für die Schulden des Unternehmens.

Nur fünf Tage nach der Hertie-Gründung mussten die Firmeninhaber am 29. Juli 1933 eine Änderung des Gesellschaftsvertrags unterschreiben, mit der Hugo Zwillenberg als persönlich haftender Gesellschafter durch die Hertie GmbH ersetzt wurde. Das Unternehmen firmierte nun als Hermann Tietz & Co., die Geschäftsführer von Hertie rückten in die Geschäftsführung von Hermann Tietz ein, wo sie die beiden verbleibenden Geschäftsführer Georg und Martin Tietz jederzeit überstimmen konnten.⁶ Da auf Hertie fortan 60 Prozent der Gewinne der Firma Hermann Tietz entfielen, konnte diese nun als Unternehmen mit einem „überwiegenden arischen Einfluss“ ausgegeben werden.⁷

Erst nach Unterzeichnung des „Gleichschaltungsvertrags“ erhielt Hermann Tietz den rettenden Großkredit über rund 14,4 Mio. RM, verbunden mit einem Moratorium für den Schuldendienst. Die Akzeptbank beteiligte sich mit rund 5,7 Mio. RM an dem Kredit, das Konsortium der Gläubigerbanken mit rund 8,7 Mio. RM. In dem von zehn Banken, darunter fünf Privatbanken, unter Führung von Hardy & Co. gebildeten Konsortium dominierten wie im Verwaltungsbeirat von Hertie die Dresdner Bank-Gruppe und die Deutsche Bank.

Die „Gleichschaltung“ bekamen die jüdischen Mitarbeitenden der Hermann Tietz & Co. sofort hart zu spüren. Nach Angaben Kargs waren rund 1.000 der 14.000 Beschäftigten jüdischer Herkunft. 500 von ihnen wurden bereits im August 1933 entlassen. Die Geschäftsführung war dazu nicht durch gesetzliche Vorschriften gezwungen, sondern kam mit der Kündigungswelle den „Nationalsozialistischen Betriebszellen“ und der Berliner SA entgegen. Weil das Geschäft darunter zu leiden drohte, dass kein gleichwertiger Ersatz für das fehlende Personal gefunden werden konnte, hielt Karg vor allem in leitenden Positionen noch eine Zeit lang an jüdischen Angestellten fest. Aus diesem Grund sollen noch bis 1938 jüdische Mitarbeitende im Konzern beschäftigt gewesen sein.

⁶ Neufassung des Gesellschaftsvertrags der Firma Hermann Tietz, 29.8.1933, in: Staatsarchiv München, WB Ia 315.

⁷ Anzeige der Firma Hermann Tietz/Hermann Tietz & Co. „Wir beehren uns mitzuteilen“, in: Berliner Börsen-Zeitung, 29.8.1933, hier nach: Bundesarchiv Berlin, R 2501/2421.

Die endgültige Verdrängung der Inhaberfamilie

Ein Jahr nach ihrer Entmachtung in der Geschäftsführung wurde die Familie Tietz in einem zweiten Schritt der „Arisierung“ am 13. August 1934 dazu gezwungen, ihr Firmenvermögen aus der Hand zu geben. Dass dies durch einen Auseinandersetzungsvertrag erfolgte, ergab sich aus der Rechtsform der Firma Hermann Tietz als offene Handelsgesellschaft und folgte zugleich der Strategie, die die Gläubigerbanken in Abstimmung mit dem Reichswirtschaftsministerium eingeschlagen hatten. Die Inhaber hätten auch durch Kündigung der Bankkredite ihres Konzerns beraubt werden können, wodurch jedoch nicht nur die jüdischen Gesellschafter, sondern das gesamte Unternehmen in die Zwangsvollstreckung getrieben worden wäre. Dies wollten die Regierung und die Banken wegen der unübersehbaren wirtschaftlichen Folgen vermeiden. Die „Arisierung“ des Firmenvermögens konnte auch nicht mit einem einfachen Kauf durchgeführt werden, da die übernehmende Firma, die Hertie GmbH, bereits als persönlich haftende Gesellschafterin in die Hermann Tietz & Co. eingetreten war. Die zwangsweise Verdrängung der Familie Tietz musste in dem gegebenen Rahmen daher handelsrechtlich als Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafter Georg und Martin Tietz durch einen Auseinandersetzungsvertrag unter neuer Zuordnung des „Teilungsvermögens“ erfolgen. Wirtschaftsprüfer der Treuhand-Vereinigung (Dresdner Bank-Gruppe) und der Treuverkehr (der Deutschen Bank nahe stehend) hatten inzwischen Bilanzen erstellt, auf deren Grundlage langwierige Verhandlungen über die Bestimmungen des Auseinandersetzungsvertrags geführt wurden. Der Familie Tietz/Zwillenberg war bewusst, dass sie ihren Konzern verlieren würde, ihre verhandlungsführenden Anwälte hatten nur den kleinen Spielraum, der sich daraus ergab, dass persönlich haftende Gesellschafter nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht mit leeren Händen auszuscheiden hatten. Als sich die Verhandlungen bis zum Juli 1934 hinzogen, wurde deutlich, wie begrenzt der Spielraum war. Das Reichswirtschaftsministerium drohte den Anwälten der Familie nun mit „Maßnahmen“. Zwei Wochen später wurde der Auseinandersetzungsvertrag unterzeichnet. In der Präambel wurde festgehalten, dass das „Ausscheiden“ der Familie „als im öffentlichen Interesse notwendig bezeichnet worden ist“.⁸ Deutlicher konnte nicht festgestellt werden, dass die Familie ihren Konzern nicht wegen wirtschaftlicher Probleme verlor – wie später behauptet wurde – sondern im Zuge der Verfolgung und Beraubung jüdischer Unternehmer. Es wäre ihr nicht anders ergangen, wenn die Firma Hermann Tietz keine Schulden gehabt hätte.

In dem Vertragswerk vom 13. August 1934, das ohne Anlagen einen Umfang von 44 Seiten hat, mussten sich die Gesellschafter aus der Familie Tietz bereit erklären, aus ihrem Unternehmen „auszuscheiden“. Sämtliche Anteile der Familie an Gesellschaften des Konzerns wurden auf Hertie übertragen. Hertie sagte den persönlich haftenden Tietz-Inhabern dafür einen Verzicht auf alle Forderungen zu, was dem wichtigsten Anliegen der Familie, der Entlastung von den Schulden des Unternehmens, entsprach. Die Familie erhielt ferner eine

⁸ Vertrag zwischen der Familie Tietz und der Hertie Kaufhaus-Beteiligungs GmbH, 13.8.1934, in: Bundesarchiv Berlin, R 8119F/5211, Bl. 43.

Befreiung von der Reichsfluchtsteuer zugesichert. Aus der „Teilungsmasse“ wurden ihr einige Immobilien und eine kleine Firma in Berlin-Adlershof belassen.

Durch einen von der Geschäftsführung Ende Oktober 1934 verfassten „Motiv-Bericht“ erschließt sich die Bilanz, nach der das Konzernvermögen bei der Verdrängung der Familie Tietz/Zwillenberg verrechnet worden ist. Das an Hertie abzugebende Vermögen wurde in diese Bilanz abzüglich der Schulden des Unternehmens eingestellt, für die die persönlich haftenden Gesellschafter aus der Familie aufzukommen hatten. Abweichend von den zuvor seitens der Treuhandgesellschaften der Banken erstellten Bilanzen wurden nun durch Nichtberücksichtigung des Firmenwerts, hohe Rückstellungen für Schulden der Konzerngesellschaften, „Sonderabschreibungen“ auf Immobilien und aufgrund der gestiegenen Bankschulden ein Kapitalfehlbetrag von 29 Mio. RM ausgewiesen. Vor diese Forderungen gestellt, brachte Betty Tietz ihren gesamten privaten Beteiligungsbesitz, mit dem sie als stille Gesellschafterin nicht haftete, in die Bilanz ein. Wichtig ist in diesem Kontext festzuhalten, dass sich aus der Abgabe der privaten Vermögensteile nun ein Überschuss von 15,5 Mio. RM ergab. Diesen Betrag hätte Hertie ausgleichen müssen, vereinnahmte ihn aber ohne Gegenwert.⁹ Die Familie Tietz/Zwillenberg konnte sich dagegen nicht wehren, da sie mit den benötigten Enthaltungserklärungen erpressbar war.

In der Gesamtbilanz verlor die Familie den größten Teil des Konzernvermögens durch die hohe Verschuldung, die Mitte 1933 schätzungsweise bei rund 130 Mio. RM lag. Sie wurde damit nicht nur für die Kosten der Expansion vor 1929 und die Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise, sondern auch für die verfolgungsbedingte Schädigung der Firmensubstanz durch die nationalsozialistische Terrorisierung in Haftung genommen. Weitere Vermögensverluste in geschätzter Höhe von insgesamt 15 bis 20 Mio. RM entstanden durch die erwähnten Bewertungen in der Auseinandersetzungsbilanz als „Arisierungsgewinn“ von Hertie. Demgegenüber hatten die im Auseinandersetzungsvertrag enthaltenen Zusagen an die Familie nach Berechnungen von Hertie einen materiellen Wert von rund 2,5 Mio. RM.¹⁰ Schwere wog für die Familie freilich die erreichte Enthaltung und dass ihnen die Möglichkeit zu einer weiteren kaufmännischen Betätigung belassen wurde.

Die Übernahme durch Georg Karg

Nachdem die Familie Tietz/Zwillenberg zum Jahresende 1934 ihren Konzern verloren hatte, wurde die Hermann Tietz & Co. von der Hertie Kaufhaus-Beteiligungs GmbH übernommen, die sich nun in Hertie Waren- und Kaufhaus GmbH umbenannte – die Bezeichnung, an der man bis zum Verkauf des Unternehmens im Jahr 1993 festhielt. Nach der Übernahme durch Hertie befand sich der Konzern im Besitz des von der Dresdner Bank-Gruppe dominierten Konsortiums der Gläubigerbanken. Schon bald zeigte sich, dass die Banken bei ihrem

⁹ Motiv-Bericht über die Auseinandersetzung mit der Familie Tietz und die beabsichtigte Rekonstruktion der Hertie-Kaufhaus-G.m.b.H. nach Vornahme der Auseinandersetzung, 30.10.1933, in: Bundesarchiv Berlin, R 8119F/5212, Bl. 124.

¹⁰ Ebd.

Engagement nur die „Arisierung“ im Blick gehabt hatten und an dem übernommenen Besitz nicht unternehmerisch interessiert waren. Der Hertie gegenüber verstand sich das Konsortium auch weiterhin in erster Linie als Gläubiger. Das Stammkapital wurde durch Umwandlung von Bankschulden lediglich auf 2,5 Mio. RM erhöht – was in keiner Weise den Anforderungen eines Warenhauskonzerns dieser Größe entsprach. Die Wettbewerber Karstadt AG und Westdeutsche Kaufhof AG (vormals Leonhard Tietz AG) verfügten zum Vergleich immerhin über ein Aktienkapital von jeweils rund 29 Mio. RM. Die Banken hatten keinen Sanierungsplan für den Hertie-Konzern und waren an einer Sanierung auch gar nicht interessiert, da dann ein gewisser Schuldenerlass unvermeidlich geworden wäre. Spätere Erklärungen, es hätte sich bei der Verdrängung der Familie Tietz um eine wirtschaftliche Sanierung gehandelt, erweisen sich bei näherer Betrachtung somit als Schutzbehauptung.

Als die Warenhausgegner im Frühjahr 1935 wieder Oberwasser bekamen und wesentlich dazu beitrugen, dass die Branche in eine weitere Krise stürzte, geriet Hertie wegen seiner knappen Kapitaldecke erneut in Liquiditätsprobleme. Erst jetzt sahen die Banken Handlungsbedarf und beriefen mit Erich H. Meyer einen ausgewiesenen Sanierer zum Beiratsvorsitzenden von Hertie. Meyer entwickelte einen Sanierungsplan, der von den Banken einen Verzicht auf Forderungen abverlangte und eine Erhöhung des Kapitals auf 20 Mio. RM vorsah, konnte sich damit aber nicht durchsetzen.

Der Hertie-Geschäftsführer Georg Karg nutzte die verfahrenere Situation im Sommer 1936, um den Banken einen Plan vorzuschlagen, der ihm die Übernahme einer Mehrheitsbeteiligung am Unternehmen ermöglichte. Sein Vorschlag lief darauf hinaus, dass er 51 Prozent der Anteile zu einem Kurs von 50 Prozent des Nominalwerts erwarb, dabei von der Dresdner Bank mit einem Kredit unterstützt wurde und die Tilgung dieses Kredits mit einer Gewinnbeteiligung der Bank verband.¹¹ Karg machte sich zu Nutze, dass Hertie ein viel zu niedrig angesetztes Stammkapital hatte, das nahezu vollständig aus umgewandelten Bankschulden bestand. Die Banken wollten dieses Geld wiedersehen, mussten aber angesichts der ungünstigen Geschäftsentwicklung des Warenhauskonzerns befürchten, dass das Engagement bei Hertie für sie noch teurer kommen würde. In den Büchern war das Stammkapital des Warenhausunternehmens als ungesicherte Schulden nur zur Hälfte des Nominalwertes bewertet. Auch stand bei der Dresdner Bank, die in der Bankenkrise von 1931 vom Reich übernommen worden war, eine Reprivatisierung an. Vor diesem Hintergrund musste ihr besonders daran gelegen sein, ungesicherte Kredite an hochverschuldete Unternehmen abzubauen.

Unter aktiver Beteiligung des Reichskommissars für das Kreditgewerbe, Friedrich Ernst, einigten sich die Gläubiger vor diesem Hintergrund schließlich auf ein „Sanierungspaket“ für Hertie. Dazu gehörten eine Aufstockung des Stammkapitals durch Umwandlung der Bankschulden auf 7,5 Mio. RM, ein auf vier Jahre befristetes Stillhalteabkommen und der Verkauf einer 51-prozentigen Beteiligung an Karg. Nach Inkrafttreten des Stillhalteabkommens im

¹¹ Georg Karg, Entwurf (Anhang zum Schreiben an Carl Goetz), 16.6.1936), in: Historisches Archiv der Commerzbank, 500/111656.

Mai 1937 begann Karg, Anteile an Hertie zu kaufen, mit Erlösen aus dem Verkauf von Konzernimmobilien und mit Hilfe des Kredits der Dresdner Bank. Bereits im September 1937 besaß er 51 Prozent der Anteile. Nun hatte er auch noch das Glück, dass die Warenhäuser nach den langen Krisen einen kräftigen Aufschwung verzeichnen konnten. Mit den erwirtschafteten Gewinnen konnte Karg seine Beteiligung weiter aufstocken. Im Juni 1940 erreichte er schließlich sein Ziel, Hertie zu 100 Prozent in den eigenen Händen zu halten. Er versuchte nun, Hertie in ein Personenunternehmen umzuwandeln, musste diesen Plan aber aufgeben, weil er dafür nicht die erwünschte steuerliche Begünstigung erhielt.

Anders als mitunter behauptet wird, hat Karg den Warenhauskonzern also nicht direkt von der Familie Tietz/Zwillenberg übernommen, sondern als Zweiterwerber. Doch profitierte er von dieser „Arisierung“ wie kein anderer. Während für die Banken der Warenhauskonzern zu einer Belastung wurde, stieg er vom Prokuristen zu einem vielseitig vernetzten Geschäftsführer auf und konnte die Schwächen der „Bankenherrschaft“ bei Hertie schließlich nutzen, um das Unternehmen mit deren Unterstützung zu erwerben. Daneben übernahm Karg schon 1933 Kauf- und Warenhäuser jüdischer Inhaber in Guben, Ostpreußen und Berlin in privaten Besitz. Das „arisierte“ Berliner Warenhaus Paul Held Nachf. baute er parallel zum Aufstieg als Hertie-Geschäftsführer zu einem privaten unternehmerischen Standbein aus. Dagegen scheiterten seine Bestrebungen, in den Jahren 1938 bis 1941 „arisierte“ Kaufhäuser in den faktisch annektierten Gebieten der Tschechoslowakei und in den besetzten Niederlanden zu übernehmen.

Ausplünderung durch den NS-Staat im Zuge der Emigration

Die Familie Tietz/Zwillenberg blieb nach dem Verlust ihres Konzerns zunächst in Deutschland und versuchte, mit den ihnen verbliebenen Werten weiter zu wirtschaften. Georg und Martin Tietz gründeten in Berlin und London drei Handelsgesellschaften, die der Einkaufsgemeinschaft des Hertie-Konzerns angehören konnten. Im Zusammenhang damit erhielten die Brüder von der Devisenstelle Berlin die Genehmigung, Außenhandelsgeschäfte mit Krediten bis zu neun Mio. RM zu finanzieren, wobei sie die Devisenerlöse mit dem Fiskus teilen mussten.¹² Vermutlich darauf bezog sich die im Rahmen des Restitutionsverfahrens aufgekommene Legende, die Familie Tietz hätte Deutschland mit einer Abfindung zwischen sechs und zwölf Mio. RM verlassen. In Wirklichkeit handelte es sich bei der Sondergenehmigung in Millionenhöhe um einen Kreditrahmen für Exportgeschäfte, die dann allerdings in viel geringerem Umfang realisiert werden konnten, als ursprünglich erhofft. Auch die Überlassung der Konzerngesellschaft Mefa in Berlin-Adlershof und der in diesem Zusammenhang gewährte Zuschuss von zwei Mio. RM können nicht als „Abfindung“ angesehen werden, da es sich um Werte aus dem abgegebenen Firmenvermögen handelte.

¹² Der Präsident des Landesfinanzamts Berlin (Devisenstelle) an Georg, Martin und Betty Tietz, z. Hd. Rechtsanwalt Wilhelm Beutner, 9.10.1934, Brandenburgisches Landeshauptarchiv, Rep. 36A, Nr. 1565; auch in: Liechtensteinisches Landesarchiv Vaduz, V 3/1937/10.

Diese Zusagen an die Familie Tietz kamen zustande, weil im Auseinandersetzungsvertrag noch an handelsrechtlichen Bestimmungen festgehalten worden war, die einen gewissen privatwirtschaftlichen Spielraum zuließen und von der Vorstellung einer Aufteilung des Vermögens zwischen den Gesellschaftern ausgingen. Wenn man bedenkt, dass der Familie in diesem Vertrag weniger als zwei Prozent des Firmenvermögens belassen wurde und sie auch privat gehaltene Anteile in großem Umfang verlor, kann von einer „Abfindung“ aber nicht die Rede sein und schon gar nicht von einer „fairen Behandlung“. Auch musste die Familie Tietz/Zwillenberg erfahren, dass die Zusagen keinen Bestand hatten. Mit der Verschärfung der antisemitischen Verfolgung im Jahr 1938 wurde ihren Handelsgesellschaften die Mitgliedschaft in der Einkaufsgemeinschaft des Hertie-Konzerns gekündigt und ihr in Deutschland noch verbliebenes Vermögen der Reichsfluchtsteuer unterworfen.

Die erhaltenen Zusagen erwiesen sich gleichwohl als nützlich. Sie erleichterten es der Familie, Vermögenswerte vor der Emigration ins Ausland zu transferieren. Da sie Teile ihres Vermögens schon lange bei Banken in der Schweiz und in den Niederlanden angelegt hatten, waren Georg und Martin Tietz in der Lage, nach der Emigration 1937 für sich und ihre Angehörigen die Staatsbürgerschaft des Fürstentums Liechtenstein zu erwerben. Geschützt durch diesen Status, konnten Georg und Edith Tietz mit ihren Kindern über England und Kuba schließlich in die USA emigrieren. Martin und Anni blieben in Kuba, während Betty Tietz ihren Söhnen in die Schweiz folgte, um von dort aus weiter in ihr Heimatland USA zu emigrieren.

Mit der Flucht trennten sich die Wege der Familie. Hugo Zwillenberg zog sich nach der Verdrängung aus dem Konzern mit Frau und Kindern auf sein Landgut im Westhavelland zurück. Er betätigte sich als Landwirt, behielt aber ein Geschäftsbüro in Berlin bei, von wo aus er verschiedene Firmenbeteiligungen koordinierte. In der Nacht des Novemberpogroms 1938 wurde er verhaftet, seiner Ausweisdokumente beraubt und in das Konzentrationslager Sachsenhausen verbracht. Nur indem er unter Zwang und unter Wert seine Liegenschaften verkaufte, gelangte Zwillenberg wieder auf freien Fuß. Die Familie emigrierte in die Niederlande. Dort schützte sie ein Diplomatenpass, den der Vater 1939 als Generalkonsul des Landes Nicaragua erhielt, für einige Jahre vor den deutschen Besatzungstruppen. Im Oktober 1943 wurde die Familie abermals festgenommen und in das berüchtigte Durchgangslager Westerbork verbracht. Lediglich ihr Status als unter internationalem Schutz stehende, sog. privilegierte Häftlinge verhinderte ihren Weitertransport in ein Vernichtungslager im Osten. Nach einem gescheiterten Versuch, mit dem schwedischen Diplomaten Schiff Gripsholm in die USA zu gelangen, verbrachte die Familie die letzten Kriegsjahre zunächst in diversen Internierungslagern und schließlich in UN-Notunterkünften, bevor sie im August 1945 in die Niederlande zurückkehrte.¹³ Die Mitglieder der Familien Tietz und Zwillenberg erlebten die Torturen von Verfolgung und Flucht somit in sehr unterschiedlicher Intensität, entgingen letztlich aber der nationalsozialistischen Mordlust.

¹³ Hugo Zwillenberg, Kurzer Lebenslauf während der Jahre der Verfolgung, 9.1.1952, in: Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Entschädigungsbehörde, 54.101, M 5; Anlage zum Entschädigungsantrag, 8.2.1952, in: ebd., 72.283, M 24f.

Im Kontext der Emigration wurde mit der staatlichen Expropriation eine nächste Etappe der wirtschaftlichen Verfolgungsmaßnahmen gegenüber der Familie Tietz eingeläutet. Das NS-Regime bediente sich in mittlerweile tausendfach eingeübter Form der Reichsfluchtsteuer und eines frevelhaft hohen Währungs-Disagios, um sich unter dem Deckmantel der Devisengesetzgebung an dem längst gesperrten inländischen Vermögen der Auswanderer schadlos zu halten. Große Teile des zum Stand von 1936 insgesamt auf über fünf Mio. RM geschätzten Barvermögens der Familie flossen an die NS-Finanzverwaltung ab. Wer wie Betty Tietz, Hugo und Elise Zwillenberg bis zum Herbst 1938 noch in Deutschland verblieben war, wurde zudem zu der nun ungeschminkt räuberischen „Judenvermögensabgabe“ herangezogen, die ein weiteres Viertel des Eigentums verschlang. Neben diese kollektiven anti-jüdischen Steuern- und Zwangsabgaben traten insbesondere im Falle Hugo Zwillenberg offen korrupte Bereicherungsmaßnahmen, als ihm die Berliner Polizei ein als Spende getarntes Lösegeld in fünfstelliger Höhe abverlangte, um seinen in der Haft konfiszierten Reisepass zurückzuerhalten.¹⁴

Obwohl die Spielarten der Konfiskation bereits durch viele historische Studien dargelegt sind, ist es doch erschütternd zu dokumentieren, wie systematisch und finftenreich sich der Staat am Vermögen einer Unternehmerfamilie bereicherte, die kurz zuvor noch zur deutschen Wirtschaftselite gezählt hatte. Noch bestürzender ist allerdings der Befund, wie viele verschiedene, nicht nur öffentliche, sondern auch private Profiteure sich im Windschatten des Regimes an dem Bereicherungswettkampf um das Hab und Gut der Familie Tietz beteiligten. Hierin zeigt sich nochmals deutlich, dass der Wille zu „Arisierung“, Raub und Bereicherung ein ganzheitliches Phänomen einer Gesellschaft darstellte, die ihren Wertekompass vollständig verloren zu haben schien. Nachweise hierfür finden sich exemplarisch bei der Verwertung der privaten Immobilien der ehemaligen Kaufhauseigentümer. Die Familie stieß in den Jahren 1936 bis 1939 ihre in besten Berliner Wohnbezirken gelegenen Villen ab, um nicht zuletzt ihre steuerlichen Verpflichtungen gegenüber dem Regime abzudecken. Der Kreis der Erwerber war illustre: Betty und Martin Tietz veräußerten ihr repräsentatives Wohnhaus in der Wilmsdorfer Kaiserallee 184/185 an das Königreich Bulgarien, das hier seine Gesandtschaft einrichtete. Hugo Zwillenberg gab sein Wohnhaus am Dahlemer Hohenzollerndamm 100/101 unter Zwang an die Heeresverwaltung des Deutschen Reiches ab, während die mondäne Stadtvilla von Georg und Edith Tietz an der Königsallee 71 im Prominentenviertel Grunewald vom Berliner Fabrikanten Willy Vogel „arisiert“ und als neues Domizil genutzt wurde.¹⁵ Weitet man die Perspektive auf die Liegenschaften aus, die von der Familie Tietz als Wertanlage in verschiedene Grundstücksgesellschaften eingebracht worden waren, erweitert sich der Kreis der „Erst- und Zweiterwerber“ von Versicherungsunternehmen

¹⁴ Vgl. u.a. Abschrift des Reichsfluchtsteuerbescheides für Georg und Edith Tietz zum 5.11.1937, in: Leo Baeck Institute, Jasen Tietz Collection, AR 25956, Box 2, Akte 1; Bescheinigung des Vorstands der Jüdischen Gemeinde Berlins zwecks Vorlage beim Polizeipräsidenten, 25.2.1939, in: Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Entschädigungsbehörde, 54.101, D 23.

¹⁵ Kaufvertrag zwischen Willy Vogel und den Bevollmächtigten Charlotte Kücher-Eigner und Bruno Bley, 19.7.1938, in: Leo Baeck Institute, Jasen Tietz Collection, AR 25956, Box 2, Akte 2; Aktenvermerk in Sachen Georg, Tietz, Martin Tietz und Elise Zwillenberg ./. Volksrepublik Bulgarien, o. Dat., in: Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Entschädigungsbehörde, 72.283, D 202.

über den Nordwestdeutschen Rundfunk bis hin zu einem Klempnermeister und einem Kleinhändler.¹⁶ Ihnen war gemeinsam, dass sie das unbewegliche Vermögen der Familie Tietz günstig erwarben, zum Teil noch unter den Einheitswerten. Der höhere Verkehrswert gerade der Stadthäuser in bester Lage kam bei jüdischem Eigentum grundsätzlich nicht mehr zum Ansatz. Dabei bleibt einzuräumen, dass gerade der Berliner Wohnungsmarkt in der NS-Zeit einen deutlichen Preisverfall verzeichnete, was einer Schwemme von Immobilien aus dem Besitz jüdischer Emigranten geschuldet war. Auch auf diesem Weg ließen sich die Begleiterscheinungen der NS-Judenpolitik doppelt auf dem Rücken der Verfolgten austragen und in einen Profit für die privaten Nutznießer ummünzen.

Ein wahrer Bereicherungswettbewerb entstand zudem um die wertvollen Kunst- und Büchersammlungen, die die Brüder Tietz und Hugo Zwillenberg über Jahre angelegt hatten und bei ihrer Emigration hatten zurücklassen müssen. Gemeinsam mit den Umzugsgütern lagerten die Sammlungen zunächst bei Speditionsunternehmen. Nachdem das Resteigentum der Familie Tietz 1941 vollständig konfisziert bzw. im Sommer 1942 als Feindvermögen beschlagnahmt worden war, machten sich die Berliner Finanzbehörden an die Verwertung der Güter. Sachverständige begutachteten die Objekte und versuchten besonders wertvolle Stücke für ihre eigenen Kunsthäuser oder gar für das avisierte Führermuseum in Linz zu sichern. Große Teile der Sammlungen wurden schließlich jedoch über Einzelverkäufe und Auktionen meistbietend verschleudert. Der Verlust der Familie verband sich somit mit einem unwiederbringlichen Schaden für die deutsche Kulturlandschaft.¹⁷

Verhandlungen um Rückerstattung und Entschädigung nach 1945

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges standen die Versuche, das nationalsozialistische Unrecht „wiedergutzumachen“ vor der schwierigen Aufgabe, die komplexen Verfolgungserfahrungen in rechtsnormativen Strukturen abzubilden, um sie überhaupt juristisch aufarbeiten zu können. Als Leitkategorien bildeten sich zwei Ebenen der Wiedergutmachungsgesetzgebung heraus: die erste Kategorie war die private Rückerstattung von feststellbaren Vermögenswerten, d.h. Unternehmen, Immobilien oder Wertgegenständen, die unter dem Druck der NS-Repressionen auf dem Wege der „Arisierung“ aus jüdischem Eigentum in die Hand von deutschen Käufern gelangt waren. Die zweite Kategorie bildete der Bereich der staatlichen Entschädigung. Er eröffnete den Betroffenen die Möglichkeit, Angriffe auf ihr Leben und ihre Freiheit sowie den konfiskatorischen Entzug von Eigentum und Vermögen geltend zu machen.

Die Familie Tietz/Zwillenberg meldete, sobald es einen rechtsverbindlichen Rahmen zu geben schien, ab Ende der 1940er Jahre auf beiden Feldern umfangreiche Ansprüche an. Die Erfahrungen, die sie im Prozess der Umsetzung ihrer Wiedergutmachungsforderungen

¹⁶ Schreiben Walther Bernhard an die Devisenstelle der OFD Berlin, 15.4.1939, in: Brandenburgisches Landeshauptarchiv, Rep. 36 A, G 3781.

¹⁷ Caroline Flick, Umzugsgüter Tietz. Die Verwertung von Emigrantengut durch den Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg am Beispiel der eingelagerten Mobilien von Georg und Martin Tietz, in: KUR – Kunst und Recht 6, 2018, 174-189.

machen mussten, waren höchst divergent und von zahlreichen Hürden durchzogen. Ein aus heutiger Sicht besonders unrühmliches Kapitel der westdeutschen Vergangenheitspolitik bildete dabei das Verhalten, dass die deutschen Behörden im Umgang mit den berechtigten Entschädigungsansprüchen der Familie Tietz an den Tag legten. Als es um den finanziellen Ausgleich für die gezahlten antijüdischen Steuern und Zwangsabgaben, für Transferverluste sowie für die vom Staat beschlagnahmten und konfiszierten Privatvermögen ging, verschanzten sich die Sachbearbeiter hinter den Paragraphen einer über Jahre lückenhaften Entschädigungsgesetzgebung. In äußerst bürokratischer Manier überzogen sie die Antragssteller mit umfassenden Dokumentationspflichten, konfrontierten sie mit unverständlichen Berechnungen ihrer Vermögensschäden und zögerten die Verfahren nicht selten über Jahre heraus.¹⁸ So agierten die Beamten unprofessionell und unsensibel, als sie in den 1950er Jahren den gleichen Sachverständigen zur Begutachtung der wertvollen Büchersammlung von Georg Tietz heranzogen, der schon den Nationalsozialisten im Entziehungsprozess gedient hatte. Ebenso beschämend und zugleich demütigend musste es wirken, als sie die Aufenthaltszeiten, die die Familie Zwillingen auf ihrer schwierigen Flucht in militärischen Internierungslagern verbracht hatten, nicht als verfolgungsbedingt einstufen wollten. Solche revisionistischen Winkelzüge mussten die Betroffenen an der Unvoreingenommenheit der Entschädigungsämter zweifeln lassen. So bleibt zu konstatieren, dass das Entschädigungsrecht ganz grundsätzlich unter der „prinzipiellen Inkongruenz“¹⁹ litt, die jedem Versuch anhaftet, die Intensität der Erlebnisse von Ausgrenzung, Raub und Vertreibung in ein juristisches Korsett zu zwingen. Die Chance, diese Härten durch eine gutwillige und zügige Behandlung der Ansprüche der mittlerweile oft betagten Antragsteller auszugleichen, nutzten die deutschen Behörden – wie in vielen anderen Fällen auch – gegenüber der Familie Tietz/Zwillingen nicht.

Eine sicherlich noch höhere Bedeutung als staatliche Entschädigungsleistungen besaß für die Familie die Restitution ihres Kaufhauskonzerns und damit des materiellen und emotionalen Erbes ihrer Elterngeneration. Die Begegnungsgeschichte zwischen der Familie Tietz/Zwillingen und Georg Karg bzw. Hertie fand unter gänzlich anderen Vorzeichen statt. Die alliierten Besatzungsmächte hatten unmittelbar mit Kriegsende zum einen die Betriebsvermögen der deutschen Unternehmen unter Aufsicht und Eigentumsvorbehalt gestellt. Zum anderen verankerten sie ab 1947 Restitutionsverordnungen, die alle in der NS-Zeit abgeschlossenen Rechtsgeschäfte mit verfolgten Firmeninhabern unter den pauschalen Verdacht einer widerrechtlichen Entziehung stellten. Diese Vorannahme kehrte die Beweislast um und setzte die Erwerber unter Zugzwang. Für Georg Karg war es kaum möglich, die „Arisierung“ beweiskräftig zu leugnen. Ebenso wenig konnte er sich Verzögerungstaktiken erlauben. Für den Unternehmer musste es darum gehen, Hertie möglichst umgehend aus der alliierten

¹⁸ Vgl. exemplarisch Schreiben Aldenhoff an das Entschädigungsamt Berlin, 11.12.1956, in: Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Entschädigungsbehörde, 73.520, D 10.

¹⁹ Constantin Goschler, Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945–1954), München 1992, 18.

Fremdverwaltung zu lösen und Rechtssicherheit für den Weiterbetrieb der Warenhäuser zu erhalten.

Dies galt umso mehr vor dem Hintergrund, dass der vormals vor allem in Berlin und Mitteldeutschland präsente Konzern zahlreiche Geschäftsniederlassungen verlor, die nun von der sowjetischen Besatzungsmacht sequestriert wurden. In Westdeutschland verfügte Hertie mit dem Alsterhaus in Hamburg, dem Hertie-Kaufhaus in München und den beiden Union-Warenhäusern in Stuttgart und Karlsruhe lediglich über vier große Niederlassungen. Wollte das Unternehmen hier trotz starker Konkurrenz von Karstadt, Kaufhof oder Horten Fuß fassen, durfte der Neustart nicht durch lange schwebende Rückerstattungsverfahren blockiert werden. Diese Umstände motivierten Karg und Hertie, eine schnelle Klärung der Restitutionsfrage anzustreben.

Die ehemaligen Eigentümer der Hermann Tietz OHG reichten ab Sommer 1948 nahezu ein Dutzend Restitutionsanträge gegen Hertie ein. Sie bezogen sich zum einen auf die Geschäftsanteile des Konzerns, zum anderen auf die Liegenschaften und Grundstücksgesellschaften, die sie im Prozess der „Arisierung“ übertragen hatten und die sich nun im Zuständigkeitsbereich des amerikanischen und britischen Rückerstattungsrechts befanden. Beiden Parteien, den Antragstellern und -gegnern, als auch den jeweils zuständigen Wiedergutmachungsbehörden musste bewusst sein, dass eine Klärung der komplexen Forderungen auf dem Weg von Einzelverfahren zeitraubend und damit wenig zielführend sein konnte. Daher folgten sie dem Vorschlag der Wiedergutmachungsämter, die Verfahren bei der Wiedergutmachungsbehörde in München zusammenzuziehen und dort über einen universalen Vergleich zu verhandeln. Dies war ein erstes starkes Signal, dass Georg Karg und die Familie Tietz/Zwillenberg auf eine pragmatische Linie im Umgang miteinander einschwenkten. Die Entscheidung für einen privaten Vergleich bedeutete, dass die Verhandlungsparteien darauf verzichteten, die Werte der Vermögensobjekte – jedes Grundstücks oder jeder Immobilie, jedes Warenlagers oder jedes Gesellschaftsanteils – einzeln bestimmen und aufrechnen zu wollen. Stattdessen strebten sie einen materiellen Ausgleich an, der sich an Schätzungen und vor allem an der Tragfähigkeit von Forderungen und Verpflichtungen für beide Parteien orientierte. Vor diesem Hintergrund gab es keine mit spitzem Bleistift durchgeführten Berechnungen des „arisierten“ Vermögens. Für die historische Analyse bedeutet dies, dass die berechtigten Fragen, wie hoch der „Arisierungsprofit“ von Hertie und Georg Karg war und inwieweit jüdisches Eigentum vor und nach dem Krieg in den Konzern und seine Stiftungen floss, nicht mehr eindeutig zu rekonstruieren sind. Die Studie kann lediglich zeigen, an welchem Punkt in den Restitutionsverhandlungen beide Seiten ihre Rechte als in angemessener Weise als ausgeglichen ansahen und zu einem Vergleich kamen. Im Rahmen der Münchner Vergleichsverhandlungen forderten die Brüder Martin und Georg Tietz sowie Hugo Zwillenberg im Frühjahr 1949 eine Einmalzahlung von 22 bis 25 Mio. DM sowie die Rückübertragung der drei großen süddeutschen Warenhäuser in München, Karlsruhe und Stuttgart. Mit diesem Pauschalpaket sollten alle im Zuge der „Arisierung“ der Hermann Tietz OHG erlittenen

Vermögensschäden abgegolten werden.²⁰ Angesichts ihrer schwierigen geschäftlichen Lage kamen die geltend gemachten Ansprüche für Hertie einer schweren Hypothek für die Wiederaufbaupläne gleich. Entsprechend zwiegespalten war die Reaktion des Konzerns. Seine Rechtsvertreter versuchten die Geschehnisse der „Arisierung“ abermals zu einer schlichten Sanierung umzudeklarieren, um die finanzielle Bringschuld abzumildern. In einer moralischen Schuld sah sich das Unternehmen nicht. Stattdessen wurde die Verantwortung für die Diskriminierung und Verfolgung der Familie Tietz gänzlich auf den NS-Staat und die schwierigen, für Hertie nicht beeinflussbaren politischen Umstände abgewälzt.²¹ Aus historischer Sicht folgte der Konzern damit einer Argumentationslinie, die durchaus typisch für die Selbstsicht vieler ehemaliger Erwerber jüdischen Eigentums war. Man währte sich als rein ökonomischer Nachfrager auf einem Markt, der durch die wirtschaftliche Judenverfolgung entstanden war. Als Nutznießer dieser Situation negierte man aber, eine moralische Mitverantwortung zu tragen.

Restitutionsvergleich zwischen Georg Karg und den früheren Inhabern

Diese Haltung teilte auch Georg Karg. Zugleich bemühte er sich jedoch um den persönlichen Austausch mit der Familie Tietz, um zu einer einvernehmlichen Lösung der rechtlich unumstößlichen Restitutionsansprüche zu kommen. In den folgenden intensiven Verhandlungen scheint die schon aus der Zusammenarbeit vor 1933 gründende persönliche Bekanntschaft zwischen Karg und den Alteigentümern eine wichtige Rolle gespielt zu haben, um zu einer gemeinsamen Basis des Miteinanderumgehens zu finden. Beide Seiten thematisierten die moralischen Implikationen der Vergangenheit nicht mehr und konzentrierten sich stattdessen darauf, ihre gegenwärtigen und zukünftigen wirtschaftlichen Interessen auszubalancieren. Auf dieser Ebene fanden die Rückerstattungsverhandlungen in einer sachlichen und konstruktiven Atmosphäre statt und wurden im Sommer 1949 zu einem schnellen Abschluss gebracht.

Ähnlich wie die frühe „Arisierung“ 1933/34 unter speziellen Bedingungen abgelaufen war, trug auch der Rückerstattungsvergleich einen besonderen Charakter. Im Unterschied zu allen bislang aus der Literatur bekannten Restitutionsvereinbarungen einigten sich die Parteien nicht auf eine einmalige Rückgabe oder Ausgleichszahlung, sondern gingen eine längerfristige geschäftsmäßige Beziehung ein. Die Familie Tietz/Zwillenberg erhielt Haus und Grund der Warenhäuser in Karlsruhe, Stuttgart und München zurück, verpachtete die Immobilien aber für einen Zeitraum von zwanzig Jahren sofort wieder an Hertie. Als Pachtzins wurde eine feste Beteiligung von bis zu 2,5 Prozent an den Umsätzen der Kaufhäuser festgelegt, die jeweils vierteljährlich und anteilig an die einzelnen Familienangehörigen zu zahlen waren.²²

²⁰ Vereinbarung zwischen der Hertie (gez. Georg Karg), Edith und Martin Tietz sowie Hugo und Elise Zwillenberg, 9.4.1959, in: Leo Baeck Institute, Jasen Tietz Collection, AR 25956, Box 2, Akte 16.

²¹ Schreiben Rechtsanwalt Otto Lenz an die WB I betr. Widerspruch gegen den Rückerstattungsantrag des Georg Tietz u.a., 25.5.1949, in: Staatsarchiv München, WB Ia, 315, 125.

²² Vergleich vom 10.10.1949, in: ebd.

Für Hertie bedeutete dies, dass das Unternehmen nicht in die Pflicht einer millionenschweren Einmalzahlung kam, die es um 1950 kaum hätte schultern können. Stattdessen wurden die Ausgleichszahlungen in moderate Ratenzahlungen per Pacht umgewandelt, die der Konzern aus seinen Gewinnen finanzieren konnte. Die Familie sicherte sich demgegenüber einen gewichtigen Teil ihres in Westdeutschland noch greifbaren Eigentums sowie eine kontinuierliche Einnahmequelle, um sich und ihre Erben langfristig versorgt zu sehen. Sicherlich barg dieser Vergleich ein gewisses geschäftliches Risiko, dass die Umsätze der Kaufhäuser tatsächlich ausreichend hoch waren, um die Ausgleichszahlungen abzudecken. Dieser Wechsel auf die Zukunft des Unternehmens Hertie sollte sich aber für beide Vergleichsparteien angesichts der einsetzenden Konsumwelle des „Wirtschaftswunders“ mehr als auszahlen. Die Berechnung der Pachtzinsen orientierte sich bei Vertragsschluss 1949 auf einen geschätzten durchschnittlichen Jahresumsatz der drei Warenhäuser von 50 Mio. DM, woraus sich die Wiedergutmachungsleistungen über die Jahre auf rund 30 Mio. DM summiert hätten. Da die Jahresumsätze der Hertie-Kaufhäuser seit dem Beginn des Wirtschaftsbooms aber deutlich höher lagen und allein 1961 fast 200 Mio. DM erreichten, lagen auch die Ausgleichszahlungen für die Familie Tietz deutlich über den ursprünglichen Erwartungen.²³

Trotz dieser zumindest finanziell überaus günstigen Entwicklung blieb das Verhältnis zwischen Hertie und der Familie Tietz in den Folgejahren keineswegs konfliktfrei. Ursächlich war dieser Umstand vor allem darauf zurückzuführen, dass Georg Karg einige Kernpunkte des Vergleichs zunehmend als Hemmschuh für das Wachstum „seines“ Warenhausunternehmens ansah und offensiv auf eine Anpassung drängte. Tatsächlich schlug der Hertie-Konzern seit Beginn der 1950er Jahre einen äußerst erfolgreichen Expansionskurs ein. Georg Karg erweiterte die Verkaufsflächen seines Unternehmens durch viele Neueröffnungen und die Übernahme einiger kleinerer, bislang unabhängiger Kaufhausgesellschaften wie der Frankfurter Hansa AG, die aus der „arisierten“ Hermann Wronker AG hervorgegangen war. Schließlich gelang es ihm, sich 1953 die Namensrechte und Immobilien des ehemals ebenfalls „arisierten“ Wertheim-Konzerns anzueignen, wobei er die im Zuge von Restitutionsverhandlungen zwischenzeitlich unübersichtliche Eigentumsituation ausnutzte, um die Mehrheitsanteile des bekannten Unternehmens zu übernehmen. Parallel passte Karg die Organisations- und Eigentumsstrukturen der Hertie an die neuen Herausforderungen an. Er verschlankte die komplexen Kapitalverschränkungen der zahlreichen Konzerngesellschaften und stellte die Hertie GmbH schließlich unter das Dach einer unternehmensverbundenen Stiftung, der Karg'schen Familienstiftung. Dieses hybride Governance-Modell ermöglichte es ihm, seinen Konzernbesitz im Stile eines Familienunternehmens nach außen abzuschirmen und sich und seiner Familie nach innen die Kontrollrechte über das nun erbimmune Firmeneigentum langfristig zu sichern.²⁴

²³ Übersicht der Pachtabrechnungen, 1.7.1950–31.12.1958; 3. Quartal 1960, in: Leo Baeck Institute, Jasen Tietz Collection, AR 25956, Box 2, Akte 11.

²⁴ Satzung der Karg'schen Familienstiftung, 26.8.1953; Notarielle Genehmigung der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg, 28.12.1953, in: Karg'sche Familienstiftung, Fakten und Daten, Ordner 3, Buch 10, Akte 3.

Um Expansionspläne und die Frage der langfristigen Entwicklungsperspektiven für Hertie ging es auch in den Auseinandersetzungen mit einigen Mitgliedern der Familie Tietz, die sich ab Mitte der 1950er Jahre ankündigten. Den Stein des Anstoßes bildete zum einen eine Wettbewerbsklausel des Restitutionsvertrages, laut der es Hertie nicht erlaubt war, weitere Warenhäuser in den drei süddeutschen Städten zu errichten. Auf diesem Weg sollte garantiert werden, dass zusätzliche Verkaufsstätten nicht den restitutionspflichtigen Umsatzanteil aus den etablierten Häusern unterminierten. Angesichts des Nachfragebooms sah Georg Karg in dieser Regel zunehmend ein geschäftliches Korsett, das seine Pläne durchkreuzte, mit Hilfe der Neueröffnung von Niederlassungen des konzerneigenen Billiganbieters „bilka“ oder der Hertie-Tochter „Kaufstätte für Alle“ weitere Kunden vor Ort zu gewinnen.

In der Familie Tietz/Zwillenberg traf dieses Ansinnen auf ein geteiltes Echo. Die Skepsis nahm noch zu, da sich die Hertie-Geschäftsführung durch rechtliche Winkelzüge und eine mangelnde Informationspolitik dem berechtigten Verdacht aussetzte, kaufmännische Interessen auch über ihre Köpfe hinweg durchzusetzen. Teile der Familie, etwa Rösli (Roe) Jasen, die Tochter des 1951 verstorbenen Georg Tietz, blockierten daraufhin das Vorhaben, während andere Teile sich verhandlungsbereit zeigten und eine adäquate finanzielle Kompensation einforderten.²⁵ Hier zeigte sich deutlich, wie schwierig die unterschiedlichen Wahrnehmungen auch innerhalb des mehrköpfigen Kreises der Anspruchsberechtigten und ihrer Erben in Einklang zu bringen waren. Die Hertie Waren- und Kaufhaus GmbH, die allein ihr geschäftliches Interesse im Blick hatte, verhielt sich gegenüber diesen Spannungen weitgehend unsensibel und trieb den Keil durch die Androhung von Unterlassungsklagen noch tiefer. Dies erwies sich insbesondere vor dem Hintergrund wenig zielführend, da der Konzern Ende der 1950er Jahre parallel jeweils bilateral mit Edith und Martin Tietz sowie mit Hugo Zwillenberg über ein Vorkaufsrecht für die drei Warenhäuser verhandelte, um die Immobilien nach dem Auslaufen des Restitutionsvertrages wieder zu erwerben.

Spannend ist der Befund, dass es offenbar stets zwei Ebenen der Verhandlungsführung gab. Während die jeweiligen Rechtsvertreter der beiden Parteien mit harten Bandagen um jedes Detail der Umsetzung und Anpassung des Restitutionsvergleiches stritten, riss der Faden des respektvollen Austausches zwischen Georg Karg und den Alteigentümern des Warenhauskonzerns nicht ab. Obwohl er gesundheitlich stark angeschlagen war, bemühte sich aufseiten der Familie Tietz insbesondere Martin Tietz um eine Moderation der Konflikte. Allein diesem Umstand ist es wohl zu verdanken, dass die Auseinandersetzungen schließlich Anfang der 1960er Jahre beigelegt werden konnten. Durch mehrere Zusatzvereinbarungen zum Vergleich von 1949 erhielt Hertie die Erlaubnis zur weiteren Expansion vor Ort. Im Gegenzug wurden die Umsatzbeteiligungen der Familienmitglieder auf die neuen oder modernisierten Verkaufsflächen ausgedehnt. Die Neuregelungen verbanden sich zugleich mit einer Erbaueinbarung zwischen Edith Tietz und ihren Kindern, mit der auch die

²⁵ Schreiben Rösli Jasen an Edith Tietz, o. D. [1955]; Schreiben Rösli Jasen an Georg Karg, o. D. [Dezember 1955], in: Leo Baeck Institute, Jasen Tietz Collection, AR 25956, Box 1, Akte 7.

innerfamiliären Kontroversen beigelegt wurden. Auf der privaten Ebene hatten die Meinungsverschiedenheiten die Familie ohnehin niemals entzweien können.

Als der Restitutionsvergleich schließlich am 1. Juli 1970 auslief, konnte Hertie auf die bereits hinterlegten Kaufoptionen für die Grundstücke in Karlsruhe, Stuttgart und München zurückgreifen. Der Konzern zahlte auf unterschiedlichen Wegen weit über 20 Mio. DM für die Immobilien an Hugo Zwillenberg und die Erben von Georg Tietz. Martin Tietz und seine Erben verlängerten dagegen ihre Pachtbeteiligung für weitere 15 Jahre und arbeiteten somit weiterhin als „Hausherrn“ mit dem Warenhausunternehmen zusammen. Am Ende der langen Restitutionsphase gelangte nahezu das gesamte Eigentum wieder in die Hände von Hertie und Georg Karg. Zugleich galten alle mit weiteren entzogenen Vermögenswerten in Zusammenhang stehenden Ansprüche aus der „Arisierung“ als rechtlich abgegolten. Selbst für die in Ostberlin und in der SBZ gelegenen Grundstückswerte war in dem Vergleich von 1949 eine vorsorgliche Regelung getroffen worden. Hiernach sollte die Familie Tietz, sobald sich eine Möglichkeit zum privatrechtlichen Zugriff ergab, die Liegenschaft am (Ost-)Berliner Alexanderplatz zurückerhalten. Alle anderen Vermögensrechte sollten bei Hertie verbleiben. Als sich mit der Wiedervereinigung 1989 schließlich dieses Fenster öffnete, begann eine neuerliche Runde im Eigentumskarussell um die ehemaligen Besitztümer der Hermann Tietz OHG. Nach dem Verkauf an Karstadt 1993 waren hieran aber keine Vertreter von Hertie mehr beteiligt.

Zieht man ein Resümee über die Begegnungsgeschichte zwischen dem ehemaligen Profiteur und den Opfern der antijüdischen Verdrängung, die sich nach dem Krieg in veränderten Rollen als Anspruchsberechtigte und -pflichtige gegenüberstanden, so bleibt zu konstatieren, dass sie einen Umgang auf Augenhöhe fanden. Die Familie Tietz/Zwillenberg befand sich in der glücklichen Lage, sich in den äußerst komplexen juristischen und betriebswirtschaftlichen Detailfragen der Restitution kompetent durch erfahrene Rechtsanwälte, mit Kurt Jasen sogar aus den eigenen Reihen, vertreten lassen zu können. Daher gelang es ihnen, ihre materiellen Ausgleichsforderungen zufriedenstellend zu verwirklichen. Die punktuellen Versuche von Hertie, einzelne Vergleichsvereinbarungen nachträglich abzumildern oder zu umgehen, konnten sie selbstbewusst und geduldig abwehren. Ein Beispiel dafür, wie der Warenhauskonzern seine geschäftlichen Interessen abermals ohne Skrupel über die Restitutionsansprüche der Betroffenen stellen konnte, bildet dagegen der Rückerstattungsprozess um das ebenfalls „arisierte“ Kaufhaus Paul Held Nachf. Hier nutzte Hertie die wirtschaftliche Notlage und gesundheitliche Schwäche der Eheleute Aufrichtig aus, um die Restitutionsberechtigten mit einer viel zu geringen Abfindung abzuspiesen. Trotz vordergründiger Freundlichkeit degradierte man die durch die NS-Verfolgung verarmten Emigranten zu Bittstellern.²⁶

Auch hier zeigte sich das größte Manko der Hertie im Umgang mit den Ansprüchen ihrer jüdischen Gegenüber: die mangelnde Einsicht unabhängig von jeder finanziellen und juristischen Ebene auch moralisch in der Verantwortung für ihre Verstrickung mit dem

²⁶ Vgl. u.a. Vertrag zwischen Hedwig Aufrichtig und der Charlottenburger Grundstücksverkehr GmbH, 28.1.1954; Schreiben Martin Nachmann an Guido Schell, 14.9.1953, in: Karg'sche Familienstiftung, Fakten und Daten, Teil 2, Buch 9, Akte 3.

Unrechtsregime des Nationalsozialismus zu stehen. Dies muss als ein Versäumnis angesehen werden, dass sich weit über das Ende der Restitutionsphase und die Auflösung von Hertie hinaus bis in unsere jüngste Vergangenheit gezogen hat.